



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0119 vom 12.05.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	04.06.2025	vorberatend
Stadtrat	03.07.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB III	BL SWO

Beratungsgegenstand

Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die folgende

4. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am _____ die folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Absatz 1 des § 4 **Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten und städtisches Vermögen, Vergabe von Aufträgen** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Über Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen mit finanzieller Auswirkung bis zu einem Kostenvolumen im Einzelfall in Höhe von netto 50.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 2

In der Überschrift des § 6 **Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes** wird „und des Denkmalschutzes“ und der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 3

In Absatz 5 des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** wird die Ziffer 7. Denkmalschutz gestrichen und die bisherige Ziffer 8. wird die neue Ziffer 7.

§ 4

In Absatz 6 Nr. 5. des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** wird die Aufgabe „Klimaschutz“ des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie um „und Klimafolgenanpassung“ ergänzt.

§ 5

Absatz 8 des § 10 **Vorberatung durch Ausschüsse** erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten ist der Betriebsausschuss der Stadtwerke zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadtwerke Ochtrup.

Mit der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup zum 01.01.2025 ist der Betriebsausschuss, nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur (siehe Ziffern 2., 3. und 4. des Absatz 7), für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten von Stadtstraßen, von Wegen im Stadtgebiet und der Wirtschaftswege, im Rahmen der Regelungen der „Betriebsatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“, zuständig.

§ 6

Die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Verpflichtung:

Hinsichtlich der im § 4 Absatz 1 gestrichenen Regelungen b) und c) zu den Entscheidungsbefugnissen über Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen mit finanzieller Auswirkung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates wird die Verwaltung wie folgt verpflichtet:

„Vor einer Ausschreibung und somit auch vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses wird im jeweiligen Fachausschuss und/oder im Haupt- und Finanzausschuss und/oder dem Rat der auszuschreibende Vermögensgegenstand bzw. die auszuschreibende Dienstleistung, soweit wie möglich, beschrieben, Art und Umfang festgelegt, abgestimmt und beschlossen. Die entsprechende Abstimmung bzw. der entsprechende Beschluss bilden die Grundlage der dann folgenden Ausschreibung. Eine Abstimmung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und Haushaltsverabschiedung ist ebenfalls möglich. Bis zur Wertgrenze der Vergabe durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gelten diese Regelungen nicht.

Die eigentliche Auftragsvergabe erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. durch die in der Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Ochtrup festgelegte

Vertretung. Der Haupt- und Finanzausschuss und/oder der Rat werden in der der Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe informiert.“

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat bei der überörtlichen Prüfung der Stadt Ochtrup für die Jahre 2023 und 2024 zum Vergabewesen festgestellt, dass die Stadt Ochtrup die politischen Gremien im Zuge der Haushalts- und Investitionsplanung beteiligt, wobei sie ihr Budgetrecht ausüben.

Die jeweiligen Beschlüsse zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bieten die Möglichkeit zur Einflussnahme. So könnte der Rat oder der zuständige Ausschuss beispielsweise vor Durchführung eines Vergabeverfahrens Kriterien für den Zuschlag festlegen. In Ochtrup entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss ab einem Auftragswert von 20.000 Euro (netto) und ab einem Auftragswert über 100.000 Euro (netto) der Rat über die Zuschlagserteilung.

Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Ausschreibung ist die ausreichende Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Angebote werden in formaler, rechnerischer, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht während des Vergabeverfahrens geprüft. Unter den wertbaren Angeboten ist unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot hat ggf. sogar einen Rechtsanspruch auf die Zuschlagserteilung. Die Verweigerung einer Auftragserteilung oder Aufhebung der Ausschreibung ist nur in engen Grenzen möglich.

Unter Umständen kann dies sogar mit Schadenersatzansprüchen seitens des Bieters mit dem wirtschaftlichsten Angebot verbunden sein. Die Entscheidung über die Vergabe ist nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen und einer demokratischen Mehrheitsentscheidung nicht zugänglich. Aus Sicht der gpaNRW führt die zusätzliche Gremienbeteiligung bei der Zuschlagserteilung zu einer vermeidbaren Verzögerung des Vergabeverfahrens und unverhältnismäßig langen Bindungszeiten der Bieter an ihre Angebote.

Die gpaNRW hat daher die Empfehlung ausgesprochen, dass die Stadt Ochtrup am Ende eines Vergabeverfahrens die Entscheidung über den Zuschlag nicht von einem Beschluss des Rates oder eines Ausschusses abhängig machen soll. Sie sollte stattdessen die politischen Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren informieren.

Im Rahmen der Besprechung zur überörtlichen Prüfung am 13.03.2024 mit den Fraktionen, der gpaNRW und dem Verwaltungsvorstand wurde diese Empfehlung der gpaNRW über eine mögliche Änderung des Verfahrens der Stadt Ochtrup diskutiert.

Auf Anregung der CDU-Fraktion wurde dieses Thema im Haupt- und Finanzausschuss am 10.04.2024 besprochen und die CDU-Fraktion befürwortete den Vorschlag der gpaNRW. Es mache mehr Sinn, die Politik im Vorfeld an der Ausschreibung zu beteiligen, da es sich bei der eigentlichen Vergabe nur noch um eine gebundene Entscheidung handle. Es müsse aber geprüft werden, welcher Fachausschuss für welche Vergaben zuständig sei und wann und in welchem Umfang die Politik im Vorfeld beteiligt werde.

Auch der FWO-Fraktion war es wichtig festzulegen, in welchem Umfang die Ausschüsse vorab bei der Vergabe beteiligt werden und dies nicht zu „kleinteilig“ erfolge.

Mit dem Verwaltungsvorschlag, einen Vorschlag zu erarbeiten, um die Vergabemodalitäten neu zu regeln, erklärten sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses einverstanden.

Zur Vorbereitung eines Vorschlages zur Neuregelung der Vergabemodalitäten und auf Anregung aus dem Ausschuss für Infrastruktur vom 24.03.2025 hinsichtlich der Änderungen der Zuständigkeiten aufgrund der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup wurden im Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2025 verschiedene Möglichkeiten der Änderungen der Zuständigkeitsordnung abgestimmt.

- **Änderung der Zuständigkeitsordnung aufgrund der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup**

Der Hinweis aus dem Ausschuss für Infrastruktur vom 24.03.25 habe gezeigt, dass Klärungsbedarf bestehe. Aufgrund von organisatorischen Umstrukturierungen (u.a. Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke) müsste beispielsweise unter § 10 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup bei den Ziffern 2, 3 und 4 der Begriff der „Unterhaltung“ gestrichen werden. Der Unterausschuss Wegebesichtigung ist wie bisher für die Priorisierung der Maßnahmen zuständig und zukünftig werden die Stadtwerke direkt beteiligt. Die zu fassenden Beschlüsse bzw. die Beschlussempfehlungen lägen dann in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses.

Die CDU-Fraktion vertrat hierzu die Auffassung, die Zuständigkeitsordnung in dieser Sache nicht zu ändern. Hintergrund sei, dass die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Betriebsausschuss der Stadtwerke im Vergleich zum Ausschuss für Infrastruktur relativ gering sei. Die unmittelbare politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger rund um die Themenbereiche „Straßen“ würde somit verringert und das sei so nicht von der CDU-Fraktion gewollt.

Seitens der übrigen Fraktionen und der Verwaltung war die Auffassung der CDU-Fraktion nachvollziehbar mit dem Ergebnis, die Zuständigkeitsordnung diesbezüglich nicht zu ändern.

Das hat zur Folge, dass in der Bearbeitung und Umsetzung die Stadtwerke mehr Vorarbeit leisten und sämtliche Beschlussvorlagen von den Stadtwerken erarbeitet und vorgestellt werden. Damit dies auch in der Zuständigkeitsordnung deutlich wird, wird vorgeschlagen, Absatz 8 des § 10 zu ergänzen, dass mit der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup zum 01.01.2025 der Betriebsausschuss, nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur, für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten von Stadtstraßen, von Wegen im Stadtgebiet und der Wirtschaftswege, im Rahmen der Regelungen der „Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“, zuständig ist.

- **Änderung der Zuständigkeitsordnung zu Auftragsvergaben**

Wie bereits ausgeführt, wird auf Empfehlung der gpaNRW vorgeschlagen, vor einer Ausschreibung und somit auch vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses im jeweiligen Fachausschuss und/oder im Haupt- und Finanzausschuss und/oder dem Rat den auszuschreibenden Vermögensgegenstand bzw. die auszuschreibende Dienstleistung, soweit wie möglich, zu beschreiben, Art und Umfang festzulegen, abzustimmen und zu beschließen. Die Abstimmung bzw. der Beschluss bilden die Grundlage der Ausschreibung. Eine Abstimmung im Rahmen der

Haushaltsplanberatungen und Haushaltsverabschiedung ist ebenfalls möglich. Bis zur Wertgrenze der Direktvergabe durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gelten diese Regelungen nicht.

Die eigentliche Auftragsvergabe erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. durch die in der Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Ochtrup festgelegten Vertretung. Der Fachausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und/oder der Rat werden in der der Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe informiert.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Regelung hinsichtlich der „Direktvergabe“ der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters analog zur Regelung der Direktvergabe des Betriebsleiters der Stadtwerke Ochtrup zu ändern. Zukünftig soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt werden, Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen bis zu einer Summe von 50.000,00 € netto zu vergeben.

- **Änderung der Zuständigkeitsordnung aufgrund der Aufgabenübertragung der Denkmalpflege**

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben der Denkmalpflege auf den Kreis Steinfurt wird vorgeschlagen, die Regelung des § 6 Abs. 2 und § 10 Absatz 5 Nr. 7. der Zuständigkeitsordnung ersatzlos zu streichen.

- In § 10 Absatz 6 Nr. 5. wird die Aufgabe **Klimaschutz** des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie um „**und Klimafolgenanpassung**“ ergänzt.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert